

Überlassung betrieblicher Datenverarbeitungsgeräte

Allgemein bekannt ist, dass das Führen privater Telefonate am Arbeitsplatz durch einen Arbeitnehmer ebenso wie die Nutzung von EDV-Gerätschaften des Arbeitgebers zu privaten Zwecken keinen für den Arbeitnehmer steuerpflichtigen und ggf. der Sozialversicherung zu unterwerfenden Vorgang auslöst.

Diese für den Arbeitnehmer steuerlich günstige Folge tritt dabei unabhängig von der Überlegung ein, dass es Arbeitgeber gemeinhin nicht sonderlich gerne sehen, wenn während der Arbeitszeit private Angelegenheiten verrichtet werden. Vereinzelt ist ein solches dabei auch arbeitsvertraglich, durch Betriebsvereinbarung o.ä. konkret untersagt, um bspw. ein übermäßiges Surfen im Internet zu unterbinden und die dadurch für die EDV-Sicherheit eines Unternehmens ggf. ausgehenden Risiken auszuschließen.

Dennoch kann in dem Grundsatz der steuer- und sozialversicherungsfreien Möglichkeit der Gerätenutzung und -überlassung natürlich auch die nicht zu unterschätzende Möglichkeit gesehen werden, Arbeitnehmern Vorteile gewähren zu können, ohne dass hierauf steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Abgaben anfallen.

So besteht bspw. die Möglichkeit, dass Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern – ähnlich einem Dienstwagen – entsprechende Gerätschaften zur Nutzung (auch oder gerade) im Privatbereich überlassen. Zu denken wäre diesbezüglich bspw. auch an die derzeitig gängigen Tablet-Rechner, PDA's sowie Smartphones. Für diese – und ähnliche – Geräte besteht die Möglichkeit, dass diese vom Arbeitgeber beschafft und alsdann (steuer- und sozialversicherungsfrei) dem Arbeitnehmer zur Nutzung überlassen werden. Wichtig für die Erlangung bzw. den Erhalt der Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit ist dabei, dass lediglich eine Nutzungsüberlassung, nicht jedoch eine Übereignung an den Arbeitnehmer erfolgt, so dass die Führung eines entsprechenden Nachweises bestenfalls durch Vorlage einer dahingehenden vertraglichen Vereinbarung erfolgen sollte. Nach Ablauf des – ggf. fix vereinbarten – Nutzungszeitraums wäre fragliches Gerät schließlich an den Arbeitgeber zurückzugeben.

Im Rahmen einer entsprechenden Überlassungsvereinbarung sollte letztendlich auch eindeutig geregelt werden, wer (ggf. in welchem Umfang) die laufenden Kosten für Betrieb und Unterhalt des dem Arbeitnehmer überlassenen Geräts trägt. Dies kann insbesondere für den Bereich von Smartphones o.ä. vor bösen Überraschungen im Kostenbereich schützen, auch wenn grundsätzlich auch laufende Telefon- bzw. Mobilfunkkosten von der Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit miterfasst wären.

Die vorstehend beschriebene Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit ist dabei nicht davon abhängig, dass der Arbeitnehmer die genannten Vorteile zusätzlich zur arbeitsvertraglich oder durch sonstige Vereinbarung geschuldeten Vergütung erhält; möglich ist auch, dass diese Vorteile im Rahmen des Gehaltsverzichts gewährt werden, was insbesondere auch dem Arbeitgeber einen festen Kalkulationsrahmen und wirtschaftliche Sicherheit bietet.

Besonders erwähnenswert ist ggf. noch, dass sich die vorstehend thematisierte Konstellation nur bei Arbeitnehmern anwenden lässt; Unternehmer werden durch diese Regelung nicht erfasst, so dass bei

diesen bspw. die private Smartphone-Nutzung einen (ggf. auch umsatz-) steuerpflichtigen Eigenverbrauch darstellt.

Nähere Informationen zu vorstehend thematisierten Möglichkeiten wird auf Anfrage der Steuerberater, hinsichtlich einer rechtssicheren Ausgestaltung entsprechender Überlassungsverträge sicherlich auch der arbeitsrechtlich versierte Anwalt geben. Den Steuerberater sollte man vor Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung insbesondere auch vor dem Hintergrund kontaktieren, dass bspw. eine entsprechende Vereinbarung zu den Personalunterlagen zu nehmen und eine vereinbarte Abwicklung über Gehaltsverzicht im Rahmen der Lohnbuchführung (zur Bewirkung der entsprechenden Vergütungsfreistellung von Steuer- und Sozialversicherungsbeiträgen) zu berücksichtigen ist.

Trotz gewissenhafter Bearbeitung kann eine Haftung für den Inhalt des Informationsblattes nicht übernommen werden.
© StB H.-P. Buschmann, Unter Goldschmied 6, 50667 Köln

Stand: 01.12.2012